

## **Feststellung des Grundversorgers gemäß § 36 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz**

Die Gemeindewerke Dudenhofen als Betreiber eines Elektrizitätsnetzes der allgemeinen Versorgung hatte gemäß § 36 Abs. 2 EnWG festzustellen, welcher Energieversorger in seinem Netzgebiet zum 1.7.2015 die meisten Haushaltskunden belieferte. Hierzu gehören alle Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen (§ 3 Nr. 22 EnWG).

Die meisten Haushaltskunden in dem o. g. Netzgebiet belieferte an diesem Stichtag die

### **Gemeindewerke Dudenhofen**

Sie sind damit in dem o. g. Netzgebiet bis zum 30.09.2018 zur Grund- und Ersatzversorgung gemäß §§ 36, 38 EnWG verpflichtet.

Einwände gegen das Ergebnis dieser Feststellung sind bis zum 31. Oktober d. J. einzulegen beim

**Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung  
Rheinland-Pfalz, Kaiser-Friedrich-Str. 1, 55116 Mainz.**